



Satzung der Stadt Tharandt über das Entschädigen ehrenamtlicher Tätigkeit (Ehrenamtsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2008 (SächsGVBl. S. 545), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 154), hat der Stadtrat der Stadt Tharandt in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Tharandt (Ehrenamtsentschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Stadträte

- (1) Stadträte erhalten für das Ausüben ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Soweit kein Verdienstaufschlag entsteht, wird diese als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 Euro und als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Stadtrats- und Ausschusssitzung gezahlt.
- (2) Vom Stadtrat bestellte Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages folgende Grundbeträge:
 - a) der erste Stellvertreter in Höhe von 30,00 Euro,
 - b) der zweite Stellvertreter in Höhe von 25,00 Euro und
 - c) der dritte Stellvertreter in Höhe von 20,00 Euro.
- (3) Entsteht bei einem Stadtrat durch das Wahrnehmen seines Ehrenamtes ein nachweisbarer Verdienstaufschlag, so wird dieser in voller Höhe ersetzt, dieser Stadtrat hat den Verdienstaufschlag zu belegen. In diesem Falle kommt Absatz 1 nicht zur Anwendung.
- (4) Für eine über fünf Tage hinausgehende ununterbrochene Vertretung des Bürgermeisters durch einen vom Stadtrat bestellten Stellvertreter erhält dieser neben dem Grundbetrag nach Absatz 2 eine Entschädigung für den belegten Verdienstaufschlag nach Absatz 3 für den gesamten Vertretungszeitraum. Sollte dieser Stellvertreter kein regelmäßiges Einkommen haben oder seinen Verdienstaufschlag nicht ohne weiteres belegen können, so wird pro Vertretungstag eine Entschädigung von 50,00 Euro gezahlt.

§ 2 Ortschaftsräte und Ortsvorsteher

- (1) Ortschaftsräte erhalten für das Ausüben ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Soweit kein Verdienstaufschlag entsteht, wird diese als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 Euro und als Sitzungsgeld je Ortschaftsratssitzung in Höhe von 20,00 Euro gezahlt.
- (2) Entsteht bei einem Ortschaftsrat beim Wahrnehmen seines Ehrenamtes ein nachweisbarer Verdienstaufschlag, so wird dieser nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 ersetzt. In diesem Falle kommt Absatz 1 nicht zur Anwendung.
- (3) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält für das Ausüben seines Amtes eine Aufwandsentschädigung gemäß Aufwandsentschädigungs-Verordnung in Höhe von 30 % der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhalten würde. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 kommen nicht zur Anwendung.
- (4) Ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher, der gleichzeitig Stadtrat ist, erhält sowohl die Aufwandsentschädigung für das Ehrenamt des Ortsvorstehers nach Absatz 3 als auch eine Aufwandsentschädigung für das Ehrenamt des Stadtrates nach § 1, da die beiden wahrgenommenen Ehrenämter selbstständig und voneinander getrennt nebeneinander stehen.
- (5) Ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher, der nicht gleichzeitig Stadtrat ist und mit beratender Stimme an den Stadtratssitzungen oder den Ausschusssitzungen teilnimmt, hat keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung für diese Sitzungen.

§ 3 Andere Ehrenämter

- (1) Nehmen sachkundige Einwohner nach Aufforderung durch den Bürgermeister an einer Sitzung des Stadtrates oder der Ausschüsse des Stadtrates oder, nach erfolgter Abstimmung mit dem Bürgermeister, durch einen der Ortsvorsteher an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, so erhalten sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird unverzüglich auf ein Konto des ehrenamtlich tätig gewesenen Einwohners eingezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gilt auch für sachkundige Einwohner, die von einem der Ausschüsse des Stadtrates nicht nur vorübergehend zu beratenden Mitgliedern bestimmt wurden.
- (3) Vom Stadtrat oder Bürgermeister berufene Einwohner, die als Mitglied einer ständigen Kommission, als Friedensrichter, als Mitarbeiter der Schiedsstelle usw. nicht nur vorübergehend ein Ehrenamt bekleiden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen in Wahrnehmung ihres Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung.
- (4) Bei Kommunalwahlen erhalten im Wahlvorstand oder Gemeindevwahlausschuss tätige Bürger, sofern keine spezialgesetzliche Regelung in den jeweiligen Wahlgesetzen enthalten ist, am Wahltag eine Entschädigung von 25,00 Euro.

§ 4 Verschiedenes

- (1) Die Grundbeträge nach den §§ 1 und 2 werden quartalsweise im ersten Monat des Folgequartals auf ein Konto des ehrenamtlich Tätigen eingezahlt. Für das vierte Quartal erfolgt die Auszahlung im Dezember.
- (2) Das Sitzungsgeld nach den §§ 1 und 2 wird für die im laufenden Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen mit der nächst fällig werdenden Zahlung des Grundbetrages gezahlt. Grundlage hierfür sind die Teilnehmernachweise der entsprechenden Sitzungsniederschriften.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 und 3 wird quartalsweise im ersten Monat des Folgequartals auf ein Konto des ehrenamtlich Tätigen gezahlt.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 und 2 entfällt für den über drei Monate hinausgehenden Zeitraum, wenn der ehrenamtlich Tätige sein Amt ununterbrochen nicht ausübt.

(5) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen des gleichen Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld nach den §§ 1 bis 3 gezahlt.

(6) Ehrenamtlich Tätigen wird Ersatz für nachweislich während des Ausübens ihres Ehrenamtes erlittene Sachschäden gewährt.

(7) Mit der Zahlung der in den §§ 1-3 enthaltenen Entschädigungen gelten der damit verbundene Zeitaufwand und die finanziellen Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines privaten Telefons und Fahrt innerhalb des Stadtgebietes als abgegolten.

(8) Bei Erfüllung von Aufgaben ihres Ehrenamtes außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach einer der vorstehenden Bestimmungen eine Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in gültiger Fassung.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 14. August 2001 außer Kraft.

Tharandt, den 21.06.2013

Silvio Ziesemer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tharandt, den 21.06.2013

Silvio Ziesemer
Bürgermeister